



**Antrag**

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und der Messe Düsseldorf GmbH einzusenden und muss spätestens 3 Werktage vor Messebeginn bei ihr vorliegen. Später eingehende Anträge können nur noch bedingt berücksichtigt werden. Der Antrag ist bindend bis zum Vertragsschluss, längstens 1 Monat nach Zugang.

**Prämiensätze**

Die Prämiensätze für die Ausstellungsversicherung sind dem beigefügten Blatt für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.

Die Prämie ist rechtzeitig bezahlt, wenn sie spätestens am ersten Messetag bei der Firma MRH TROWE, TROWE Düsseldorf GmbH vorliegt (sh. hierzu auch § 7 Nr. 1 AVB Ausstellung 2008).

Der Versicherungsschutz besteht bis zur Zahlung der Prämie vorläufig und erlischt ab Beginn, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde. Wird die Prämie erst später als im ersten Absatz genannten Zeitraum eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, so bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen**

Der Versicherungsschutz für die Ausstellungen richtet sich nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2008)“. Für alle Transporte sowie transportbedingte Lagerungen gelten die „DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008)

Volle Deckung- TR 9000/01. Zusätzlich gelten folgende Sonderbedingungen:

- Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2008)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger 2008)
- Klausel Ausschluss Bio-Chem

Der Versicherungsschutz der Haftpflicht-Versicherung richtet sich nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB H 62/00)“ und den „Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebes- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelt-Kompaktversicherung).

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung richtet sich nach den „Allgemeinen Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008 G).

**Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Grundlage dieses Vertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und die Nachträge, jeweils einschließlich der darin genannten Vertragsbestandteile.

**Inländische Gerichtsstände**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung des Versicherers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

Der Versicherer kann rückständige Prämienzahlungen zum Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständigen Gericht ergeben.

**Beschwerden**

Sind Sie mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an den Versicherer, den Versicherungsmakler oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Für Beschwerden gibt es eine Hotline unter der Telefonnummer 0228 /422-7777.

**Besondere Bedingungen zu den AVB Ausstellung 2008**

1. Nur auf besonderen Antrag hin können als Ausstellungsgut versichert werden: Pelze, Schmucksachen, echte Teppiche und Bargeld (sh. § 1 Nr. 1).
2. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sind bis zu 10% der Versicherungssumme mitversichert (sh. § 1 Nr. 3b).
3. Seetransporte sind mitversichert (sh. § 1 Nr. 4).
4. Schäden durch das Vorhandensein von Kriegswerkzeugen sind mitversichert, sofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen eintreten (sh. § 2 Nr. 1a).
5. Voller Versicherungsschutz besteht auch für Ausstellungsgut in Zelten bzw. Hallen mit Zeltdächern (sh. § 2 Nr. 1f).
6. § 2 Nr. 1g) aa) wird ersatzlos gestrichen.
7. Lebens- und Genußmittel sowie Werbeprospekte und -kataloge sind bis zum Ausstellungsbeginn voll versichert. Nach Ausstellungsbeginn sind Lebens- und Genußmittel bis zu € 500,-, Werbeprospekte und -kataloge bis zu 10% der Versicherungssumme, maximal € 2500,-, mitversichert (sh. § 2 Nr. 1g) bb).
8. An die Beurteilung der Sorgfaltspflicht bei im Ausland stattfindenden Messen wird der ortsübliche Maßstab angelegt (sh. § 2 Nr. 1h).
9. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Rost oder Oxydation, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweisen kann, daß der Schaden innerhalb des versicherten Zeitraumes und infolge einer versicherten Gefahr eingetreten ist (sh. § 2 Nr. 2a).
10. Soweit Versicherungsschutz (sh. Rückseite, Nr. 3) besonders beantragt wurde, gelten Schäden verursacht durch Montage, Demontage oder Vorführung mitversichert (sh. § 2 Nr. 2e).
11. § 2 Nr. 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen durch den Versicherer nicht zu erbringen, jedoch nach den Umständen des Falles wahrscheinlich, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer/Versicherten vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.
12. Wenn der Versicherungsnehmer der Messe Düsseldorf GmbH bzw. MRH TROWE, TROWE Düsseldorf GmbH den Antrag zur Ausstellungsversicherung (Formblatt 4C43) vollständig ausgefüllt zugesandt hat, erkennt der Versicherer an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, bekannt waren. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder arglistig nicht gemeldete offensichtliche Gefahrenerhöhungen. Dem Versicherer sind die örtlichen Verhältnisse der Ausstellung und des Messegeländes bekannt (sh. § 4 Nr. 1).
13. Auch für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen oder Aufenthalte besteht Versicherungsschutz, und zwar bis zu 30 Tagen beitragsfrei (sh. § 5 Nr. 2.1b).
14. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert bzw. der gemeine Wert. Mitversichert sind Kosten der Reise, unter der Voraussetzung, daß diese Kosten bei Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden (sh. § 6 und Klausel 7).
15. Eine Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung ist nicht erforderlich (sh. § 11 Nr. 1h) ff).
16. Für Kunstmesen gelten generell die Sonderbedingungen für Kunstausstellungs-Versicherungen. Außerdem gilt Klausel 5 (Versicherungssummen/Taxe), wenn bei Vertragsbeginn Expertisen vorliegen.
17. Während der Transporte sind Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen gemäß Klausel 4 mitversichert.

**Klausel für politische Risiken**

Unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen dieses Vertrages wird folgendes vereinbart:

In Abänderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden schriftlichen Bestimmungen über die Versicherung politischer Gefahren (wie z.B. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von höherer Hand, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorismus, Aufruhr oder sonstige bürgerlichen Unruhen) unabhängig davon, ob sie in geschriebener oder in Form gedruckter Standard-Bedingungen (z.B. DTV-, ICC-Bestimmungen) vereinbart worden sind, kann der Versicherer diese Gefahren weltweit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen, sofern die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.

Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß oben stehender Bestimmungen über die Mitversicherung politischer Gefahren versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 30 Tage.

**Terrorismus-Klausel**

Für Ausstellungen mit einem Gesamt-Ausstellungswert aller über diesen Rahmenvertrag abgeschlossenen Verträge von über 10 Mio. Euro sind jegliche Art von Schäden, Aufwendungen, oder Kosten infolge von Terrorismus u./o. Maßnahmen zur Schadenabwendung, Schadenminderung, Schadenfeststellung von tatsächlichen, versuchten, erwarteten, angedrohten, befürchteten oder vermeintlichen Terrorakten ausgeschlossen. Diese Regelung gilt in solchen Fällen ab dem ersten Euro > 10 Mio. Euro. Im Sinne dieses Ausschlusses ist unter dem Begriff „Terrorismus“ jegliche Handlung einer oder mehrerer Personen oder Organisationen zu verstehen, – die einen Schaden verursachen, hervorgerufen oder androhen, unabhängig davon, welcher Art dieser Schaden ist oder welche Mittel angewandt werden, – und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken versetzen, und die Umstände darauf schließen lassen, dass die Absicht(en) der betroffenen Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, ideologischer oder ähnlicher Art sind.

**Sanktionen / Embargos**

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit

- der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und/oder
- die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

**Besondere Bedingungen zu den AHB**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ausstellers/Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der näher bezeichneten Messeveranstaltung einschl. aller damit verbundenen Vor- und Nacharbeiten.
2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, der Angestellten des Versicherungsnehmers und der Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Messeveranstaltung in den Betrieb des Versicherungsnehmers integriert wurden.
3. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch nicht zulassungsgewählter und nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und selbstfahrender Arbeitsmaschinen.
4. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen H6161/00.
5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.
6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander.
7. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

**Besondere Bedingungen zu den AUB 2008 G**

1. Versicherungsschutz besteht nur für die Personen, zu denen im Antrag Vor- und Zuname und Geburtsdatum angegeben sind.
2. Der Versicherungsschutz beginnt für die jeweilige Person um 0.00 Uhr des Tages, an dem die erste Reise im Zusammenhang mit der Messeveranstaltung angetreten wird, frühestens jedoch ab Eingang des Antrages bei der Messe Düsseldorf GmbH oder bei MRH TROWE, TROWE Düsseldorf GmbH, und endet um 24.00 Uhr des Tages der Rückkehr von der letzten Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit der Messeveranstaltung, längstens einen Monat ab Versicherungsbeginn.
3. Bis zu € 1000,- sind Bergungskosten je versicherte Person beitragsfrei mitversichert.

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

Bitte beachten Sie die Obliegenheiten, die gemäß §§ 4, 5, 10 und 11 „Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungs-Versicherung (AVB Ausstellung 2008)“ vorgeschrieben sind. Außerdem müssen Brand-, Explosions-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Raubschäden innerhalb von 24 Stunden der Polizei angezeigt werden. Bitte beachten Sie außerdem die Obliegenheiten, die gemäß §§ 23, 24 und 25 „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB H 62/00)“ bzw. §§ 6 und 7 „Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008 G)“ vorgeschrieben sind. Eine Nichtbeachtung von Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Alle Schäden zu diesem Vertrag sind schriftlich, telefonisch oder perTelefax dem Versicherungsmakler TROWE zu melden.

**Versicherungsmakler**

MRH TROWE, TROWE Düsseldorf GmbH-VERSICHERUNGS-MAKLER

Immermannstr. 22, 40210 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 68 96-0, Telefax: (02 11) 68 96-54

E-Mail: duesseldorf@trowe.de

Bei VDMA-Messen fungiert neben der TROWE DÜSSELDORF GMBH als weiterer Makler:

VDMA GmbH – Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt

Telefon: (0 69) 66 03-11 11, Telefax: (0 69) 66 03 15 75

**Versicherer für die Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung:**

Allianz Global Corporate and Specialty SE, Köln 65% (Führung)

ERGO Versicherung AG, Düsseldorf 35%

**Versicherer für die Unfallversicherung:**

Allianz Versicherungs-AG, Köln 65% (Führung)

ERGO Versicherung AG, Düsseldorf 35%

Für die Vertragsabwicklung gelten die Führungs- und Prozessführungsklausel.

Bestellschein

C 25  
D

2017

Logistik

C  
25